

Unfallversicherung : Änderung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachzeitschrift Heim**

Band (Jahr): **65 (1994)**

Heft 1

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-812131>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ERHÖHUNG DES IV-BEITRAGSSATZES

Der Bundesrat beantragt Erhöhung des IV-Beitragsatzes bei gleichzeitiger Senkung des EO-Beitragsatzes – Keine Mehrbelastung von Versicherten und Wirtschaft.

Das am 1. Januar 1988 in Kraft getretene zweite Paket der 2. Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IV; SR 831.20) übertrug dem Bundesrat die Kompetenz, den Beitragsatz der Invalidenversicherung von 1 Prozent um maximal einen Fünftel, das heisst um 0,2 Prozentpunkte, zu erhöhen, falls dies für den Rechnungsausgleich der Versicherung erforderlich sei. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung musste der Bundesrat diesen Spielraum bereits vollumfänglich ausnutzen.

Starker Anstieg der IV-Ausgaben

Seither sind die Ausgaben der IV trotz aller heute rechtlich möglichen Sparmassnahmen stark angestiegen. 1993 wird die IV ein Defizit von über 300 Mio. Franken ausweisen.

Gründe des IV-Ausgabenwachstums

Die markante Verschlechterung der finanziellen Situation der Invalidenversicherung in den letzten Jahren hängt eng mit der wirtschaftlichen Rezession zusammen. Einerseits werden vermehrt Arbeitslose an die Invalidenversicherung überwiesen, andererseits besteht für Wohnheime, geschützte Werkstätten und Beschäftigungsstätten immer noch ein Nachholbedarf, was ebenfalls zu entsprechenden Kostensteigerungen führt. Durch die schwierige Lage auf dem Arbeitsmarkt sind die Behinderten auch vermehrt auf die Beratung und Hilfe von privaten Organisationen angewiesen.

Der Ausgabenwachstum der IV hat aber nicht allein wirtschaftliche Gründe, sondern steht auch im Zusammenhang mit den Fortschritten in Technik und Medizin. Die Behinderten können dank neuen Behandlungsmethoden heute viel besser wiedereingegliedert werden. Die neuen Behandlungsformen sind aber entsprechend teurer als die herkömmlichen. Im Bereich der Betreuung setzt sich zudem die Entwicklung in Richtung auf mehr Lebensqualität und individuellere Lebensformen fort. Diese Verbesserungen bedingen mehr Personal und sind deshalb entsprechend kostenintensiv.

Einfluss der 10. AHV-Revision

Die zusätzlichen Ausgaben durch die Verbesserungen der 10. AHV-Revision spielen für die defizitäre Lage der IV eine untergeordnete Rolle.

Für die IV hätte der 2. Teil der 10. AHV-Revision (nach den Beschlüssen des Nationalrates) im Endzustand, das heisst nach zirka 20 Jahren, Mehrausgaben von 172 Mio. Franken zur Folge. Diese Ausgaben sind auf die Erhöhung der Renten durch die Anrechnung von Erziehungsgutschriften und die neue Rentenformel zurückzuführen.

Erhöhung des IV-Beitragsatzes, aber keine zusätzliche Belastung

Der Bundesrat beantragt im Rahmen seiner Beschlüsse zu den Sanierungsmassnahmen 1993 für den Bundeshaushalt

auch weitere Einsparungen im Bereich der IV. Durch die restriktivere Ausgestaltung der Artikel 73 und 74 IVG kann die Versicherung mittelfristig um weitere rund 60 Mio. Franken pro Jahr entlastet werden. Darüber hinaus will er aber auf einen Abbau der Versicherungsleistungen zulasten der Behinderten verzichten. Er sieht deshalb keine andere Möglichkeit, als den Beitragsatz in der IV zu erhöhen. Er beantragt daher, den heutigen Beitragsatz von 1,2 Lohnprozenten definitiv ins Gesetz aufzunehmen. In der Verordnung soll der Bundesrat ausserdem die Kompetenz erhalten, den Beitragsatz auf maximal 1,5 Lohnprozente zu erhöhen. Er beabsichtigt diese Kompetenz allerdings einstweilen nicht voll auszuschnöpfen; er will aber den IV-Beitragsatz auf den 1. Januar 1995 auf 1,4 Lohnprozente anheben. Gleichzeitig wird er den Beitrag an die Erwerbersatzordnung um zwei Lohnpromille senken, so dass sich für die Versicherten und die Wirtschaft vorerhand keine Mehrbelastung ergibt.

Eidg. Departement des Innern,
Presse- und Informationsdienst

Auskünfte: Tel. 031 322 91 32,
Peter Aebischer,
Bundesamt für Sozialversicherung.

UNFALLVERSICHERUNG: ÄNDERUNG

Inkrafttreten der Änderung vom 18. Juni 1993 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) und Änderung der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV).

Der Bundesrat hat die im Rahmen des EWR-Folgeprogramms Swisslex beschlossene Änderung des UVG auf den 1. Januar 1994 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig hat er eine Änderung der VUV beschlossen.

Der Anwendungsbereich der Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Arbeitsicherheit) wird damit auf alle Betriebe, die in der Schweiz Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beschäftigen – somit auch auf ausländische Betriebe ohne UVG-versicherte Arbeitnehmer – ausgedehnt (Art. 81 Abs. 1 UVG). Dies bedeutet eine gewisse Lockerung der engen Verbindung zwischen der Unfallversicherung und der Unfallverhütung. Es wird jedoch damit die gesundheitliche Sicherung der Arbeitnehmer und Arbeitneh-

merinnen verbessert, und zudem werden alle Unternehmen in diesem Bereich endlich gleichgestellt. Die Inkraftsetzung dieser Bestimmung erfordert ausserdem die Anpassung von Art. 1 Abs. 1 VUV an die neue Situation.

Bezüglich der Änderung von Art. 92 Abs. 6 UVG ist hervorzuheben, dass die Prämientarife der UVG-Versicherer schon heute die Gleichberechtigung der Männer und Frauen kennen. Die Änderung verankert den entsprechenden Grundsatz nun ausdrücklich im Gesetz.

Eidg. Departement des Innern
Presse- und Informationsdienst

Auskünfte: Tel. 031 322 90 87,
Peter Schlegel, Sektionschef,
Bundesamt für Sozialversicherung